



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 06.04.2021

Abfrage von Ordnungswidrigkeitenverfahren im Landkreis Rottal-Inn

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Ordnungswidrigkeiten sind im Kontext der Corona-Pandemie zwischen dem 01.04.2020 und dem 31.03.2021 im Landkreis Rottal-Inn zur Anzeige gebracht/verfolgt worden (bitte nach Monat aufschlüsseln)? 2
2. Wie viele der vorbezeichneten Ordnungswidrigkeitenverfahren sind bereits rechtskräftig abgeschlossen (bitte nach Monat aufschlüsseln)? 2
3. Wie viele der vorbezeichneten Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden eingestellt (bitte nach Monat aufschlüsseln)? 2
4. Wie viele der vorbezeichneten Ordnungswidrigkeitenverfahren befinden sich noch im Verfahrensgang der zuständigen Verwaltungsbehörde? 2
5. Wie viele der vorbezeichneten Ordnungswidrigkeitenverfahren sind bei Gericht anhängig? 2
6. Wie hoch ist die Gesamtsumme der bisher im Kontext der Corona-Pandemie erlassenen Bußgeldbescheide im Kreis Rottal-Inn (bitte nach Monat aufschlüsseln)? 2
7. Wie hoch ist die Gesamtsumme der bisher im Kontext der Corona-Pandemie rechtskräftigen Bußgeldbescheide (bitte auch nach Monat aufschlüsseln)? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 05.05.2021

- 1. Wie viele Ordnungswidrigkeiten sind im Kontext der Corona-Pandemie zwischen dem 01.04.2020 und dem 31.03.2021 im Landkreis Rottal-Inn zur Anzeige gebracht/verfolgt worden (bitte nach Monat aufschlüsseln)?**
- 2. Wie viele der vorbezeichneten Ordnungswidrigkeitenverfahren sind bereits rechtskräftig abgeschlossen (bitte nach Monat aufschlüsseln)?**
- 3. Wie viele der vorbezeichneten Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden eingestellt (bitte nach Monat aufschlüsseln)?**
- 4. Wie viele der vorbezeichneten Ordnungswidrigkeitenverfahren befinden sich noch im Verfahrensgang der zuständigen Verwaltungsbehörde?**
- 5. Wie viele der vorbezeichneten Ordnungswidrigkeitenverfahren sind bei Gericht anhängig?**

Vonseiten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration erfolgte zuletzt eine Abfrage bei allen Kreisverwaltungsbehörden zu den festgestellten Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie für den Zeitraum 21.03.2020 bis 15.03.2021.

Bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gingen für den gesamten Landkreis Rottal-Inn in dem genannten Zeitraum 1223 Ordnungswidrigkeitenanzeigen ein. Aufgrund dieser Anzeigen wurden 794 Bußgeldbescheide erlassen und 361 Verfahren eingestellt. Zum Zeitpunkt der Abfrage waren noch 68 offene Anzeigen bei der Kreisverwaltungsbehörde zu bearbeiten. Unabhängig von diesen noch offenen Anzeigen wurden gegen 54 Bescheide Rechtsmittel eingelegt. Inwieweit diese Verfahren bereits bei Gericht anhängig sind, war nicht Gegenstand der Abfrage.

Um eine monatliche Aufschlüsselung der einzelnen Punkte zu übermitteln, wäre eine detaillierte Abfrage bei der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich, die mit einem nicht vertretbaren Arbeitsaufwand verbunden ist und zu einer Beeinträchtigung der Erledigung dringender Vollzugsaufgaben führen würde.

- 6. Wie hoch ist die Gesamtsumme der bisher im Kontext der Corona-Pandemie erlassenen Bußgeldbescheide im Kreis Rottal-Inn (bitte nach Monat aufschlüsseln)?**
- 7. Wie hoch ist die Gesamtsumme der bisher im Kontext der Corona-Pandemie rechtskräftigen Bußgeldbescheide (bitte auch nach Monat aufschlüsseln)?**

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind gemäß Nr. 3 des jeweils gültigen Bußgeldkatalogs die Kreisverwaltungsbehörden. Gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) werden vereinnahmte Geldbußen (und Verwargelder) den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen vollständig überlassen, soweit dort der Verstoß stattfand und geahndet wurde. Eine konkrete Verwendung bzw. Zweckbindung ist nicht vorgegeben, die Kommunen können die „überlassenen Geldbußen“ eigenverantwortlich einsetzen.

Eine Aufstellung o. Ä. über die Höhe der Bußgelder liegt nicht vor. Von einer Abfrage bei den Landratsämtern bzw. Gemeinden wird abgesehen, da dies – vor dem Hintergrund zahlreicher ähnlicher, zeitlich gestaffelter und auf eine Vielzahl von Landkreisen und kreisfreien Städten bezogener Anfragen – mit einem insgesamt nicht vertretbaren Arbeitsaufwand für die Vollzugsbehörden und die Kommunen verbunden wäre.